



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1

16359 Biesenthal

EINGEGANGEN

17. MAI 2019

Erl.:

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Engelke
Gesch.Z.: MLUL-4-
4612/597+6#105130/2019
Hausruf: +49 331 866-7734
Fax: +49 331 866-7158
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Annegret.Engelke@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 15. Mai 2019

**Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Barnimer Heide"; Gemeinde Sydower Fließ;
Bebauungsplan "Windpark Grüntal Nord"; Voranfrage auf Zustimmung;
Mitteilung**

Bezug: E-Mail des Planungsbüros hase landschaftsarchitektur vom 23.01.2019

Anlage: Kartenausschnitt mit Darstellung der Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 23. Januar 2019 stellte das von Ihnen bevollmächtigte Planungsbüro hase landschaftsplanung eine Voranfrage auf Zustimmung zu Festsetzungen des Bebauungsplanes („Windpark Grüntal Nord“ (Vorentwurf, Stand 15.10.2018).

Steht der Inhalt eines Bauleitplans im Widerspruch zu den Regelungen einer Verordnung über ein LSG (LSG-VO), so ist er unwirksam. Widersprechen festgesetzte bauliche oder sonstige Nutzungen dem Schutzzweck des betroffenen LSG, kann das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) als Ordnungsgeber jedoch in Ausnahmefällen den Festsetzungen eines Bebauungsplans zustimmen. Die Zustimmung hat zur Folge, dass auf den entsprechenden Flächen die den geplanten Nutzungen entgegenstehenden Regelungen der LSG-VO nicht mehr gelten. Der bestehende Normenkonflikt zwischen den Regelungen der LSG-VO und denen des Bebauungsplans wird zugunsten des konkreten Bauleitplans aufgehoben. Die Flächen des Bauleitplans verbleiben jedoch im LSG.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Das MLUL prüft im Rahmen der Voranfrage zunächst summarisch, ob die beabsichtigten Festsetzungen den Schutzzwecken des LSG widersprechen und ob offensichtliche Gründe vorliegen, die eine Zustimmung ausschließen. Nur für aufgrund der Voranfrage nicht offensichtlich von der Zustimmung ausgeschlossene Festsetzungen wird im Anschluss auf Antrag der Gemeinde das eigentliche Zustimmungsverfahren durchgeführt.

Das MLUL stimmt einem Bauleitplan zu, wenn dieser sich aus einer Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen ableiten lässt, zumutbare Alternativen zum Standort fehlen und die geplante Entwicklung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.

Nach Prüfung Ihrer Voranfrage teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

- I. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beabsichtigte Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung WEA 1-5 sowie für die Festsetzung einer privaten Straßenverkehrsfläche ist eine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 LSG-VO „Barnimer Heide“ offensichtlich ausgeschlossen. Die Flächen sind rot schraffiert in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-VO.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Sydower Fließ zwischen den Ortschaften Grüntal, Schönholz und Tuchen und wird vollständig von Wald eingenommen. Im Norden und Nordwesten schließen sich ausgedehnte Waldflächen an, im Süden und Südosten grenzen Ackerflächen an. Etwa mittig in südwestlicher Richtung durchquert eine 220-kV-Freileitung mit ca. 60 Meter breiter Trasse das Plangebiet. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze mit kurzer Querung an der Nordspitze verläuft ein nicht versiegelter Waldweg, der die Ortslagen Grüntal und Schönholz verbindet.

Der ca. 82,80 Hektar (ha) große Geltungsbereich des B-Planes liegt vollständig im LSG „Barnimer Heide“ sowie im Naturpark „Barnim“.

Weiterhin liegt der Bebauungsplan im nordwestlichen Teil des 460 ha großen Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 37 „Grüntal“ des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Planungsregion Uckermark-Barnim vom 11. April 2016. Im Umweltbericht des Regionalplans wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im LSG für das WEG Nr. 37 „gewisse Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf die konkrete Anlagenkonfiguration“ bestehen.

Östlich und südlich des Geltungsbereiches befinden sich zwei weitere Bebauungspläne als Planungsgrundlage für 5 bzw. 6 WEA in Aufstellung.

Schutzzweck des LSG ist gemäß § 3 Nr. 1 LSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes und seiner Leistungsfähigkeit, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion (...) sowie der gebietstypischen Landschaftsteile wie Stauchmoränen, Grundmoränen, Talsande und Binnendünen (...). Weiterhin besteht der Schutzzweck in der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der landschaftsbestimmenden, weiträumigen, zusammenhängenden und ungestörten Waldgebiete (§ 3 Nr. 2 LSG-VO) und der durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Offenlandschaften in ihrer charakteristischen Vielfalt sowie der Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlins (...), insbesondere für eine der Landschaft und Naturausstattung angepasste touristische Erschließung vor allem in Waldgebieten (§ 3 Nr. 3 LSG-VO).

Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von maximal 230 Metern (ab Fundament bis senkrecht nach oben stehende Spitze Rotorblatt) ermöglicht werden. Geplant ist der Bau von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 229 m (Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser von 138 m). Die Anlagenstandorte sind als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ und einer GRZ von 1,0 ausgewiesen, insgesamt sind 10.889 m² als SO festgesetzt und können daher dauerhaft versiegelt werden. 11.040 m² werden zusätzlich als Verkehrsflächen beansprucht. Der übrige Teil des Geltungsbereiches wird als „Fläche für Wald“ festgesetzt (siehe hierzu die Ausführungen unter II.).

Die durch die Planung vorbereitete Nutzung lässt eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des LSG erwarten.

Für die Errichtung der WEA soll eine Fläche von insgesamt ca. 18.950 m² Wald gerodet und dauerhaft umgewandelt werden. Weiterhin werden durch die Fundamente und Mastfüße 3.500 m² Boden vollversiegelt. Für die mit der Planung verbundene Erschließung (Kranstellflächen und Anlagenzufahrten sowie Neuanlage und Verbreiterung von Wegen) werden weitere 13.815 m² dauerhaft teilversiegelt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird beeinträchtigt, denn durch die Überbauung von Waldflächen und die damit einhergehende Bodenversiegelung sowie die Verdichtung von Boden für die Erschließung gehen die Filter-, Speicher- und Austauschigenschaften des Bodens verloren oder werden stark eingeschränkt.

Durch die Verbreiterung und die Neuanlage von Zufahrten und Stellflächen sowie die Baukörper der Masten kommt es insgesamt zu einem Verlust von Waldstrukturen und einer Zerschneidung des im Norden bisher zusammenhängenden Waldgebietes - der Gebietscharakter wird dadurch wesentlich verändert.

Die baulichen Maßnahmen im Wald stehen auch dem Schutzzweck entgegen, naturnahe Wälder zu fördern, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von fünf WEA mit Höhen bis zu 230 m aufgrund ihrer Form und Dimension das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und somit dem Schutzzweck der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes entgegenstehen. Die Anlage und der Betrieb des Windparks mit den zu erwartenden optischen und akustischen Wirkungen stellt eine wesentliche Veränderung des Gebietscharakters dar, die auch der Intention der Schutzgebietsverordnung widerspricht, die Landschaft für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung zu erhalten.

Einer Zustimmung des Ordnungsgebers zu den beabsichtigten, dem Schutzzweck widersprechenden Festsetzungen stehen nach vorläufiger Prüfung offensichtliche Gründe entgegen.

Zwar erfolgt mit dem Verweis auf die „Energiesstrategie 2030“ des Landes Brandenburg ein hinreichender Bezug zu einem thematisch einschlägigen Konzept. Zudem liegt mit dem Regionalplan Uckermark-Barnim ein raumordnerisches Konzept zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Bauleitplan aus diesen Konzepten ableiten lässt. Allerdings ist die Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Sydower Fließ für den Ortsteil Grüntal als Wald dargestellt.

Eine Zustimmung ist hier aber bereits deshalb ausgeschlossen, weil für die Verwirklichung der mit dem B-Plan verfolgten Planungsabsicht offensichtliche Alternativen bestehen.

Eine Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen kommt nur in Betracht, wenn zumutbare Alternativen zum Standort fehlen. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der LSG-VO günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Planungsträger von dieser Alternative Gebrauch machen. Alternativen sind Planungen, mit denen die gleichen Ziele wie mit dem vorgelegten Plan erreicht werden können.

Räumliche Alternativen wurden im Regionalplan geprüft. Im Umweltbericht kommt der Regionalplan zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen am Standort Grüntal zu erwarten sind, da die Planfestlegungen in einem Bereich mit technischen Vorprägungen ohne Widerspruch zu den Schutzzwecken erfolgt. Die zum Zeitpunkt der Planerstellung erwartete technische Vorprägung durch die planfestgestellte 380 kV-Leitung ist bisher nicht realisiert. Sie kann auch nur als solche ins Gewicht fallen, wenn die projektierten Windenergieanlagen proportional zu den zu erwartenden Vorbelastungen nicht völlig außer Verhältnis stehen. Da die Anlagen im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden sollen, sind insbesondere die beeinträchtigenden Fernwirkungen möglichst gering zu halten. Dies kann durch die Standortwahl (Konfiguration) und die Höhe der Anlagen erreicht werden. Die vorgelegten Unterlagen lassen nicht erkennen, dass die schon in der Regionalplanung aufgezeigte besondere Standortsituation bei der Planung Beachtung gefunden hat.

Insbesondere sei auf Folgendes hingewiesen:

Die beiden vorhandenen Freileitungen (110-kV und 220-kV) mit ihren maximal ca. 30 m hohen Stahlgittermasten sind vor dem Hintergrund der Bewaldung weitgehend in die Landschaft eingebettet und von geringem Gewicht, so dass sie das Landschaftsbild entgegen der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan nicht wesentlich oder negativ technisch prägen und dessen Schutzwürdigkeit nicht mindern. Dagegen würden WEA mit einer Höhe von 229 m erheblich über den Horizont und die einfassenden Waldbestände hinaus ragen und wären von nahezu allen Offenlandflächen im Süden des LSG sowohl in der Nah- als auch in der Ferndistanz sichtbar. Dies wird in den Fotomontagen zur Visualisierung der geplanten WEA deutlich (Anlagen 2 und 3 zum Umweltbericht). Die nicht mit in die Betrachtung einbezogenen Rotorbewegungen stellen einen zusätzlichen, weit sichtbaren Blickfang dar, der eine Beunruhigung der Landschaft verursacht.

Das vorgetragene Planungsziel, die Ziele des EEG im Gemeindegebiet durch Errichtung eines Windparks im LSG „Barnimer Heide“ umzusetzen, stellt grundsätzlich ein öffentliches Interesse dar, das eine Zustimmung begründen könnte. Der diesbezügliche Nachweis ist im Hauptverfahren zu führen. Auch kann das Gewicht der widerstreitenden Interessen erst nach einer umfassenden Sachverhaltsermittlung im Hauptverfahren beurteilt werden.

Allerdings ist bereits jetzt absehbar, dass für die land- und forstwirtschaftlich geprägte, von technischen Einflüssen weitgehend unbeeinflusste Kulturlandschaft des LSG von einer hohen Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit insbesondere im Hinblick auf den Erhalt des Landschaftsbildes und der Eignung als störungsarmes Erholungsgebiet im Einzugsbereich des Großraums Berlin auszugehen ist;

zumal vor dem Hintergrund der außerhalb des Schutzgebietes bereits zahlreich errichteten WEA.

- II. Für die im Geltungsbereich des B-Plans beabsichtigte Festsetzung als „Fläche für Wald“ ist eine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 LSG-VO „Barnimer Heide“ nicht erforderlich.

Die Fläche ist grün schraffiert in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellt.

Etwa 80,6 ha der Waldflächen im Geltungsbereich, die nicht als Sondergebiet oder private Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden, sollen als „Fläche für Wald“ festgesetzt werden. Die Festsetzung dient laut Begründung zum B-Plan der Sicherung der vorhandenen Waldbestände. Sie widerspricht nicht dem Schutzzweck der LSG-VO und bedarf daher keiner Zustimmung des Ordnungsgebers.

Hinweise zur Möglichkeit einer Überarbeitung des B-Plans:

- Im Rahmen des B-Planverfahrens ist zu untersuchen, durch welche Maßnahmen (z.B. durch Festlegung der Höhe und der Konfiguration der Anlagen) die beeinträchtigenden Wirkungen auf das umgebende Landschaftsschutzgebiet gering gehalten werden können.
- Da die Erhebung einer Ersatzzahlung auf der Grundlage der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung rechtlich nicht möglich ist, sind qualitativ und quantitativ angemessene Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach den Vorschriften des BauGB festzusetzen. Diese sind vorzugsweise im LSG „Barnimer Heide“ bzw. im Naturpark „Barnim“ vorzusehen.
- Im Bebauungsplan sind die erforderlichen artenschutzrechtlichen Regelungen zu treffen.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Erholungswertes des Naturparks „Barnim“ ist die bedarfsgerechte Nachtbefeuerung verbindlich festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annegret Engelke

Dieses Dokument wurde am 15. Mai 2019 durch Annegret Engelke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen:

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- LSG-VO Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ vom 13. März 1998 (GVBl. II S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5)

Kopie an:

- Landkreis Barnim, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam
- Naturpark „Barnim“, Breitscheidstr. 8-9, 16348 Wandlitz
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam
- hase landschaftsarchitektur, Königsbrücker Str. 57, 01099 Dresden